

Telefon 052 632 73 80
Fax 052 632 28 25

An die
Erbschaftsbehörden des
Kantons Schaffhausen

Schaffhausen, 10. Dezember 2010

Kreisschreiben Richtlinien zu Todesfallkosten und laufenden Verbindlichkeiten

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In einem Todesfall hat die Erbschaftsbehörde ein Inventar über das Vermögen des Erblassers (resp. bei einem verheirateten Erblasser über das eheliche Vermögen) aufzunehmen. In letzter Zeit sind in der Praxis vermehrt Fragen aufgetreten, inwiefern bei der Aufnahme des Inventars Pauschalbeträge verwendet werden dürfen. Im Kanton Schaffhausen wurden bis anhin insbesondere Pauschalabzüge für Rückstellungen Grabstein und Grabunterhalt geltend gemacht und berücksichtigt. Die übrigen Passiven hingegen wurden in der Regel im effektiven Umfang berücksichtigt. Mit vorliegendem Kreisschreiben werden die bisherigen Pauschalabzüge vereinheitlicht, neue Pauschalabzüge eingeführt und Unklarheiten beseitigt. Die Änderungen führen zu einer Aufwandreduktion sowohl auf Seiten der Erben als auch auf Seiten der Erbschaftsbehörde und sollten sich gleichzeitig steuer- und gebührenneutral auswirken.

1. Todesfallkosten

a) Pauschale

Die bei einem Todesfall entstehenden Todesfallkosten (Kosten für Todesanzeige, Beerdigung, Leichnam etc.) sind in den meisten Fällen ähnlich. Es rechtfertigt sich deshalb eine pauschale Behandlung dieser Kosten. Für die Todesfallkosten gelten ab sofort folgende Pauschalabzüge:

Fr. 10'000.-- für Grabstein und Grabunterhalt

Fr. 5'000.-- für «übrige Todesfallkosten»

Der Pauschalabzug für Grabstein und Grabunterhalt darf nur bei Reihen-, Urnen- resp. Familiengräbern geltend gemacht werden, nicht aber bei Urnennischen, Gemeinschaftsgräber etc., da bei diesen Grabarten kein eigentlicher Grabstein resp. Grabunterhalt erforderlich ist. Effektiv höhere Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie von den Erben begründet sind und den üblichen Rahmen nicht sprengen. Es steht den Erben offen, z.B. beim Grabstein und beim Grabunterhalt auf die Pauschale zurückzugreifen, die «übrigen Todesfallkosten» hingegen effektiv auszuweisen.

b) «Übrige Todesfallkosten»

Falls die «übrigen Todesfallkosten» nicht als Pauschale geltend gemacht, sondern effektiv ausgewiesen werden, können folgende Kosten im effektiven Umfang geltend gemacht werden, solange sie den üblichen Rahmen nicht sprengen:

- Begräbniskosten (z.B. Kosten für Blumenschmuck, Pfarrer, musikalische Umrahmung, Sargtransport ins Ausland)
- Todesanzeigen, Danksagungen
- Leidmahl
- Kosten der Erbschaftsbehörde und Staatsgebühren im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren
- Anspruch der Hausgenossen (Art. 606 ZGB)
- Räumungs- und Reinigungskosten der Wohnung des Erblassers (keine Renovationskosten!)
- Wertgutachten zur Ermittlung der Pflichtteile
- Übliche Spenden (z.B. freiwillige Spende an Pfarrer, Altersheim): max. Fr. 200.-- pro Spende, insgesamt max. Fr. 600.--. Die Erben haben zwingend anzugeben, an wen die Spende erfolgt ist
- Gebühren für Grundbuchanmeldung auf die Erbengemeinschaft
- Erbenauslagen, welche zwingende Folge des Todesfalls sind (Porti, Todestagauszüge, Bescheinigungen)

c) Willensvollstrecker/Erbschaftsverwalter/Erbenvertreter

Das Honorar für Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB) ist bei den Todesfallkosten zu berücksichtigen und separat aufzuführen.

d) Keine Todesfallkosten (auch keine laufenden Verbindlichkeiten) und folglich nicht abziehbar sind z.B.:

- Persönlicher Aufwand der Erben (z.B. Reisespesen, Verpflegungskosten, Trauerkleider)
- Kosten, welche bei den von den Erben selbst ernannten Liquidatoren anfallen (gilt nicht bei *amtlicher* Liquidation nach ZGB 593 ff.)
- Beizug eines Rechtsvertreters durch einen oder mehrere Erben

2. Laufende Verbindlichkeiten

a) Pauschale/Effektive Kosten

Um einem Bedürfnis der Praxis entgegenzukommen, gilt ab sofort folgender Pauschalabzug (unabhängig des Zivilstandes des Erblassers):

Fr. 5'000.-- für laufende Verbindlichkeiten

Effektiv höhere Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie von den Erben begründet sind. Mietzinse bis zur nächstmöglichen Auflösung des Mietvertrages sind laufende Verbindlichkeiten (und keine Todesfallkosten).

b) Keine laufende Verbindlichkeiten (auch keine Todesfallkosten) und folglich nicht abziehbar sind z.B.:

- Nach dem Tod des Erblassers von den Erben geltend gemachte Forderungen für z.B. Nachbarschaftshilfe, Sterbebegleitung, Betreuung etc. sind in der Regel eine moralische Pflicht und daher nicht abziehbar. Nur wenn der Aufwand das übliche Mass überschreitet, sind solche Forderungen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung, ob das übliche Mass überschritten ist, sind insbesondere die Dauer und die Intensität der Handlung zu berücksichtigen.
- Liegenschaftsverwaltungskosten, welche sich auf den Zeitraum nach dem Tod beziehen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen das Amt für Justiz und Gemeinden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Dr. Erhard Meister
Regierungspräsident